

# Arbeitsgemeinschaft der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände in Dortmund



BUND – Kreisgruppe Dortmund, Am Rombergpark 35, 44225 Dortmund

Absender dieses Schreibens:

Stadt Dortmund  
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt  
44122 Dortmund

Thomas Quittek

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
10.3.2017

Unser Zeichen

Datum  
09.04.2017

**Aufstellung des Bebauungsplans Hö 275 - Auf der Kluse - im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 / FNA 213-1) i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023)**

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme ergeht in Abstimmung mit NABU und LNU. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bebauung, zumal bereits Fakten (Abräumen des Grabeland) geschaffen wurden.

Wir bitten, neben der vorgesehenen Dachbegrünung und den Vorgaben für die Verwendung heimischer Gehölze und Pflanzen den Hinweis auf den Artenschutz an Gebäuden in den B-Plan aufzunehmen. Ohne großen finanziellen Zusatzaufwand kann dieser Aspekt bei der Gebäudeplanung von Architekten und Bauherren berücksichtigt werden. Dies kommt Brutvögeln und Fledermäusen zugute.

Informationen hierzu u.a. unter: <http://www.artenschutz-am-haus.de> oder [www.artenschutz-am-bau.de](http://www.artenschutz-am-bau.de)

Für den Mauersegler füge ich ein Merkblatt bei.

Mit freundlichen Grüßen

## Nisthilfen für Mauersegler

Mauersegler gehören zu den wenigen Tierarten, für die Städte Ersatzlebensräume sind. Ein großer Teil der europäischen Populationen brütet an Gebäuden in direkter Nachbarschaft des Menschen. Daher hat der Mensch eine hohe Verantwortung für diese Tierart.

Mauersegler und ihre Brutplätze sind uneingeschränkt gesetzlich geschützt. Trotzdem wird die Art durch Gebäudesanierungen und -instandsetzungen in ihren Beständen ernsthaft bedroht.

Künstliche Nisthilfen können helfen. Dabei sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Räumliche Beziehung der Nisthilfen**  
Eine räumliche Anbindung an die ursprünglichen Neststandorte ist notwendig. An Gebäuden mit weniger als drei Brutpaaren werden künstliche Nisthilfen kaum angenommen. Dies gilt auch für Gebäude, die bisher keine Mauersegler beherbergten. Erfolgversprechend sind nur Gebäude, an denen ursprünglich größere Kolonien bestanden. Mit zunehmender Entfernung von ehemaligen Nistplätzen nimmt die Annahme künstlicher Angebote ab.
- **Alter der Nisthilfen**  
Nisthilfen werden in der ersten beiden Jahren nach ihrer Installation kaum beachtet. Wahrscheinlich ist das äußere Erscheinungsbild des Objektes für die Vögel von Bedeutung. Bei der Anbringung sollte die Nisthilfe bereits durch entsprechende Behandlung ein älteres Aussehen erhalten.
- **Höhe der Nisthilfen an Gebäuden**  
Bevorzugt werden Nisthilfen an Gebäuden in einer Höhe zwischen der 3. bis 5. Etage. Nisthilfen oberhalb der 8. Etage wurden nicht mehr angenommen.
- **Lage der Nisthilfen an Gebäuden**  
Die Annahme von Nisthilfen ist abhängig von ihrer Himmelsrichtung. Bevorzugt wird eine Ausrichtung nach Norden - sonnenabgewandte Seite -. Die Position der Einflugöffnung ist bedeutungslos. Nester an der Straßenseite scheint die Art zu favorisieren, da die Straßenschluchten bessere Anflugmöglichkeiten bieten.
- **Gebäudeart, Gebäudestrukturen**  
Rauputzfassaden werden anderen Fassadenarten vorgezogen. Eine enge Bindung des Mauerseglers an bestimmte Gebäudetypen oder ihrer Nutzungsart war nicht erkennbar. Einfamilienhäuser scheinen aber als Ersatzstandort nicht geeignet zu sein.
- **Nisthilfentyp**  
Nistkästen mit einer Grundflächentiefe unter 15 cm werden nicht angenommen. Empfohlen werden Nistkästen mit einer Innenraumtiefe von 20 cm.